

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 18 (1911)

Heft: 13

Artikel: Zur Lehrerfrage im Kt. Luzern [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-530564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

es im Lehrplan von Nidwalden. Aber auch nach dem Lehrplan für unsere Obwaldner Primar- und Fortbildungsschulen wird die notwendige Zeit für den Religionsunterricht neben die übrigen Schulstunden eingesetzt und wird noch insbesonders dem biblischen Unterricht allwöchentlich eine Stunde eingeräumt. Warum? Das sagt uns der erste Satz in unserem obwaldnerischen Lehrplan: „Die Schule hat den Zweck, alle Kinder nicht nur zu unterrichten und zu bilden, sondern sie so zu erziehen, daß dieselben zur Erreichung ihrer zeitlichen sowohl als ewigen Bestimmung befähigt werden.“ Wer jetzt noch meint, zwei Stunden wöchentlich für Bibel und Katechismus, wie es unser Lehrplan verlangt, sei ein Zeitverlust, der lasse sich einmal von einem Protestant vorlesen, wie es im Buche des weisen Sirach (14. 4.) heißt: „Ein Kind, das Gott fürchtet, ist besser als tausend gottlose. Ja, besser ist es, kinderlos sterben, als gottlose Kinder hinterlassen.“

Verlieren wir also nur keine Zeit mit überflüssigen Disputationen über den Wert und die Notwendigkeit des religiösen Unterrichtes (Katechismus und Bibel). In den weitaus meisten Schulen unseres Landes werden die vorgeschriebenen wöchentlichen zwei Stunden inne gehalten. Und wo das noch nicht der Fall ist, da möchte ich die Herren Religionslehrer dringend ersuchen, von diesem Rechte, für welches andere in partikulären Gemeinden noch so schwer zu kämpfen haben, in entsprechender Weise Gebrauch zu machen. Ein erfahrener Jugenderzieher, Konrad Sickinger, schreibt: „Ohne Freude am Gebet und tägliche Übung desselben von Seite der Kinder ist deren religiöse Erziehung versiekt. Ich habe schon erlebt, daß sonst gut unterrichtete Kinder wenige Jahre, nachdem sie aus der Schule entlassen waren, ungläubig wurden und nicht mehr mit Gott sich versöhnten.“

Bur Lehrerfrage im Kt. Luzern.

(Schluß.)

Die Forderungen und Wünsche eines Teils der lugnerischen Lehrerschaft sind ausgesprochen in den Postulaten der „Flora“-Versammlung vom letzten Januar. Wir bemerken im voraus, daß bei weitem nicht alle Lehrer damit einverstanden sind. Die Postulate lauten:

1. Förderung der allgemeinen und speziell beruflichen Aus- und Fortbildung des Lehrerstandes zur Hebung der Bildung und Erziehung unserer Jugend;
2. Hebung der finanziellen und gesellschaftlichen Lage der Lehrerschaft;
3. Schutz der Mitglieder gegen ungerechtfertigte Angriffe, Schikanen und Nichtwiederwahl. Näheres bestimmt ein Regulativ;
4. Unterstützung bedürftiger Mitglieder und ihrer Hinterlassenen in nicht selbst verschuldeten Notfällen und Fürsorge für moralisch Gefährdete;

5. Nationeller Ausbau unserer bestehenden kantonalen Lehrer-, Witwen- und Waisenkasse in eine ausschließliche und leistungsfähige „Witwen- und Waisenkasse“;

6. Gründung und Unterhalt einer Sterbekasse;

7. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Lehrern unter sich und zwischen der Lehrerschaft und Behörden und Privaten;

8. Vertretung der Lehrerschaft durch ein selbstgewähltes Mitglied im Erziehungsrat, das auch Mitglied der Aufsichtskommission für das Lehrerseminar sein soll;

9. Revision des gegenwärtig in Kraft bestehenden Lehrerprüfungsgesetzes;

10. Wahl des „Guzernerischen Schulblattes“ zum offiziellen Sprachorgan des Lehrervereins (resp. der Mitglieder der kantonalen Lehrerkonferenz); das Abonnement soll für die Mitglieder obligatorisch erklärt werden;

11. Förderung aller Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendsfürsorge und des Kinderschutzes;

12. Gründung einer Vereinskasse zur Besteitung der laufenden Auslagen; Auch dazu einige Bemerkungen.

ad 1. Gewiß ist jeder damit einverstanden.

ad 2. Betreff finanzieller Besserstellung verweisen wir auf das früher Gesagte. Und dann hat die Lehrerschaft bis jetzt immer vergessen, welch' große finanzielle Vorteile ihr geboten sind durch die Alters- und Invaliditätsversicherung, die der Staat nun ganz auf eigene Kosten übernommen hat. — Seine gesellschaftliche Lage wird der Lehrer um so mehr verbessern, je treuer er seine Pflicht erfüllt und je tabelloser er im Privatleben besteht.

ad 3. Gewiß soll die Lehrerschaft das Solidaritätsgefühl und den Korpsgeist pflegen. Er kann sich auch wehren, wenn ihm wirklich Unrecht geschieht. Aber ganz gefehlt wäre es, wenn die Lehrerschaft sich zusammentun wollte als eine eigentliche Behörde oder gar gegen die Behörde. Selbsthilfe ist ungesetzlich und würde zudem dem Lehrer und Erzieher schlecht anstehen. Ein Schutz findet man am besten bei den Behörden; denn sie allein haben ein Gesetz, auf das sie abstimmen können. Der ordentliche Weg in solchen Fällen ist also der Rekurs an die Oberbehörde. Ein solches „Regulativ“ ist eine lächerliche Utopie. — Das Wort „Schikane“ ist sehr dehnbar. Mancher hat schon von Schikanen gesprochen, und es handelte sich um notwendige Maßregeln der Oberbehörde, welche der Betreffende selber verschuldet hat. Wir sind eben auch Menschen, und manchem kann etwas Menschliches passieren.

ad 4 und 5. Das meiste ist jetzt durch das Gesetz geschehen und auch geordnet. Siehe §§ 127 und 128. Diesbezüglich sind ja die Wünsche der Lehrerschaft, wie man auf der Konferenz in Emmen gehört hat, vollständig berücksichtigt worden. Haben etwa die Motionssteller das Gesetz nicht gelesen oder nicht verstanden?

ad 6. Ganz schön; aber man beachte, daß durch Punkt 5 die Lehrerschaft auch wieder finanziell stark belastet ist, und darum raten wir: langsam voran! Auf fremde Hilfe können wir vorläufig nicht rechnen. Reiche Vermächtnisse würden am leichtesten zum Ziele führen.

ad 7. „Unter sich“ können wir Lehrer gewiß Streitigkeiten schlichten, wenn dann beide streitenden Parteien einverstanden sind. Wenn aber ein Unzufriedener weiter geben und unsern Friedensrichterspruch nicht anerkennen will, so können wir ihm den Weg zum Richter nicht verbieten. Aber wenn ein Lehrer mit den Behörden ein Straußchen auszufechten hat, so wird die Oberbehörde wohl kaum eine Nebenregierung anerkennen, die keinen gesetzlichen Boden hat. Wünsche kann die Lehrerschaft ja immer vorbringen.

ad 8. Diese Forderung erheischt sogar eine Verfassungsrevision; in maßgebenden Kreisen denkt wohl niemand daran. Hätte man ein Vorschlagsrecht gewünscht, so hätten sich die Motionäre die Blamage einer Verfassungsunkunde erspart und würden praktisch mehr erreicht haben. Als Mitglied der Aufsichtskommission haben wir bis jetzt einen aktiven Lehrer gehabt: Hrn. Rektor Kopp in Luzern. Ob ein aktiver Lehrer, wenn er einmal Erziehungsrat wäre, immer noch das Vertrauen seiner Kollegen besitzen würde, wagen wir zu zweifeln. Die Kollegialität würde da manchmal heidseitig auf eine harte Probe gestellt.

ad 9. Das jetzige Prüfungsreglement entspricht den Wünschen der Lehrerschaft auf der Konferenz in Willisau; warum so bald wieder etwas Neues? Die Abschaffung der Patente wäre ein Unglück für den ganzen Stand; denn die Patente sind oft ein Ansporn zur geistigen Regsamkeit. Jeder Lehrer, der ein Patent in Händen hat, kann sich auch darauf berufen, so gut wie der Ingenieur auf sein Diplom und die höhern Berufssarten auf die Maturität und das Staatsexamen.

ad 10. Wo ist der Lehrerverein? Die Konferenz ist kein Verein. Nur die Behörden könnten das Schulblatt obligatorisch erklären, oder ein Verein für seine Mitglieder. Jedenfalls müßte dann das Schulblatt ganz neutral sein; es sollte es freilich jetzt schon.

ad 11. Ist ja modern.

ad 12. „Vereins“-Kasse. Verein und Konferenz nicht verwechseln!

Aehnlich steht es mit der Forderung, der Bezirksschulinspektor solle nicht mehr Präsident der Konferenz sein. Laut § 157 ist es „leider“ gesetzlich festgelegt, und während der ganzen Beratung des Gesetzes hat niemand diesen Gedanken auch nur angedeutet.

Wenn man also das ganze Programm dieser 12 Postulate auf seinen Inhalt prüft, so bleibt herzlich wenig, und diejenigen, welche statt der „Flora“-Versammlung in der Stadt München ein gutes Bier getrunken haben, sind wegen ihres geistigen Verlustes nicht zu bedauern.

Es ist überhaupt merkwürdig, wie alle diese Sachen erst nach Annahme des Gesetzes auftauchen, nachdem die Behörden mit bestem Willen alles getan haben, um eine möglichst allseitig befriedigende Lösung zu erzielen. Und nun schimpfen diejenigen zuerst, welche durch das Gesetz am meisten Vorteile haben. Warum das? Man beteuert zwar immer, es ständen keine Nebenabsichten dahinter. „Die Botschaft hört ich wohl, doch mir fehlt der Glaube.“ Die Wortsührer der neuen Bewegung flohen diesbezüglich gar wenig Vertrauen ein. Hingegen ist nicht wichtig, und darum sind diese Zeilen geschrieben worden, damit viele Lehrer, welche in der Höhe des Kampfes mitgerufen haben, es noch einmal ruhig überlegen. Man anerkenne doch einmal das viele Gute, das im neuen Gesetze gerade dem Lehrer geboten ist! Nachdem das Gesetz in den Behörden mit viel Mühe und Arbeit durchberaten und einstimmig angenommen war, hat das wackere Luzernervolk stillschweigend die großen Opfer für die Schule auf sich genommen. Es wäre töricht und undankbar, wenn nun die Lehrer das Wasser trüben wollten. Mögen sie vielmehr durch treue Pflichterfüllung und Zusammenarbeit mit den Behörden dazu beitragen, daß das neue Erziehungsgesetz dem ganzen Kanton zum Segen gereicht!

* Achtung!

Unsere v. Abonnenten sind gebeten, die Inserenten unseres Organes zu berücksichtigen und sich jeweils auf das bez. Inserat in den „Pädag. Blätter“ zu befreien. Was nützt Solidarität in Worten? Die Taten sollen sie beurtheilen. —